

Munizipal- gemeinde Bürchen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeinde Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Entscheidbehörde	4
Art. 3	Auftrag, Aufgaben und Organisation	4/5
Art. 4	Intervention	5
II.	Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit	
Art. 5	Grundsatz	5
Art. 6	Identifizierung	5
Art. 7	Diensterschwerung	5
Art. 8	Suchtmittelkonsum	5
Art. 9	Ruhestörung	5
Art. 10	Jugendschutz (gestrichen)	5/6
Art. 11	Campieren	6
Art. 12	Prostitution	6
Art. 13	Bettelei	6
III.	Einwohnerpolizei	
Art. 14	Anmeldung	6
Art. 15	Adressänderungen	6
Art. 16	Wegzug	6
Art. 17	Arbeitgeber	7
IV.	Tierpolizei	
Art. 18	Tierhaltung	7
V.	Landschaftspolizei	
Art. 19	Begiessung / Berieselung / Bewässerung	7
Art. 20	Landschaftspflege	7
VI.	Polizei des öffentlichen Bereichs	
Art. 21	Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 22	Bewilligungs- und Meldeverfahren	8
Art. 23	Beherbergung und Bewirtung	8
Art. 24	Öfnungs- und Schliessungszeiten	8
Art. 25	Kontrollen und Massnahmen	9
Art. 26	Vermummung/Wegweisung	9
Art. 27	Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge	9
Art. 28	Kontrollschilder	9
Art. 29	Missachtung von Fahrverbot	9

VII. Öffentliche Hygiene und Gesundheit		
Art. 30	Grundsatz	9
Art. 31	Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens	9/10
Art. 32	Wilde Deponien	10
VIII. Strafbestimmungen		
Art. 33	Verschulden und Verantwortlichkeit	10
Art. 34	Strafen	10
Art. 35	Verfahren	10
IX. Schlussbestimmungen		
Art. 36	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	11

Eingesehen:

- den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0);
- das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch EGStGB, GS-VS 311.1);
- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff.2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1);
- die Artikel 2 Absatz 2, Art. 6 lit b und Art. 17 Abs 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GemG, GS-VS 175.1);
- Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1);
- die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0);
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO);
- das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, GS-VS 170.2);
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG), in Kraft seit dem 23. Juni 2010
- Gesetz über die Prostitution vom 12. März 2015 (PGr), in Kraft seit dem 1. Januar 2016 und der Verordnung über die Prostitution (VPr) vom 23. September 2015 ebenfalls in Kraft seit dem 01. Januar 2016

Auf Antrag des Gemeinderates beschließt die Urversammlung:

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind, dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen.

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Entscheidbehörde

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an seine Mitglieder, Einzelpersonen oder Institutionen delegieren.

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Hauptaufträge bestehen darin:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzte im Allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;

- d. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

Art. 4 Interventionen

1. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.
2. In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat er�appte Person anzuhalten. Die verhaftete Person wird unverzüglich an die Kantonspolizei übergeben.

II. Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Art. 5 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, ist verboten.

Art. 6 Identifizierung

Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen. Wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder der Verdacht besteht, dass sie unrichtig ist, kann die angehaltene Person in Gewahrsam genommen werden.

Art. 7 Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Art. 8 Suchtmittelkonsum

1. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittel- und Alkoholkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
2. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 9 Ruhestörung

1. Die Nachruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates und sind kostenpflichtig.
2. Es ist verboten, wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

Art. 10 Jugendschutz (gestrichen)

1. Jugendlichen unter 14 Jahren ist es untersagt, sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung erwachsener Verantwortlicher auf Strassen, Plätzen und an öffentlichen Orten aufzuhalten.

2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

Art. 11 Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

Art. 12 Prostitution

1. Jede Person, die beabsichtigt der Prostitution im Kanton nachzugehen, unterliegt der vorgängigen und persönlichen Meldepflicht bei der Kantonspolizei (Art. 2 PrV).
2. Die Strassenprostitution ist an folgenden Orten untersagt:
 - a) In Strassen mit überwiegendem Wohncharakter;
 - b) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten;
 - c) In öffentlich zugänglichen Parks und deren unmittelbaren Umgebung;
 - d) In der Umgebung von Kultstätten, Schulen und Spitälern.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Prostitution (PrG) sowie der Verordnung über die Prostitution (PrV)

Art. 13 Bettelei

Die Bettelei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.

III. Einwohnerpolizei

Art. 14 Anmeldung

Jede Person, die im Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen, seit der Ankunft, anmelden und dort die nötigen Dokumente hinterlegen (insbesondere Mitgliedschaftsbestätigung einer Krankenkasse und der Heimatausweis). Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle hat jede Person nötigenfalls alle ergänzenden Dokumente vorzuweisen, die sich für die Prüfung seines Falles als notwendig erweisen können; der vorherige Wohnsitz wird insbesondere angegeben. Wenn eine Person eine oder keine Erwerbstätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich dort niederzulassen, muss sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden und einen offiziellen Ausweis vorlegen, mit dem sie bezeugt, dass sie ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält. Die Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen von Personen ausländischer Herkunft zur Schweiz, sind durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften geregelt.

Art. 15 Adressänderungen

Jede Person, die innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und einen Briefkasten besitzt, wird aufgefordert, diesen gut leserlich, gemäss Verordnung des UVEK sowie der Postverordnung (wenn nötig Etagen- oder Wohnungsnummer sowie die Namen der Untermieter usw.) anzuschreiben.

Art. 16 Wegzug

Jede Person muss beim Verlassen der Gemeinde ihren Wegzug melden und den neuen Wohnsitz und die neue Adresse innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle angeben.

Art. 17 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber seiner Angestellten achten.

IV. Tierpolizei

Art. 18 Tierhaltung

1. Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde den öffentlichen oder privaten Grund nicht verunreinigen oder beschädigen.
3. Tiere in unerlaubter Weise auf fremdem Eigentum herumstreifen zu lassen, ist verboten.
4. Der Gemeinderat kann für Hundehalter ein spezielles Merkblatt erlassen.
5. Gefährliche oder möglicherweise gefährliche Hunde nach der vom Staatsrat geführten Liste, sind ausserhalb der Privatsphäre an einer Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

V. Landschaftspolizei

Art. 19 Begiessung / Berieselung / Bewässerung

Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. zu halten.

Art. 20 Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. Bei Unterlassenen dieser Pflichten und nach erfolgter Verwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen, auf Kosten der Eigentümer, vorgenommen.

VI. Polizei des öffentlichen Bereichs

Art. 21 Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.
3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

Art. 22 Bewilligungs- und Meldeverfahren

1. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
2. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.
3. Die Beherbergung und Bewirtung unterliegt der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
4. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.
5. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften bezüglich den Jugendschutz in den Artikeln 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und in der dazugehörigen Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5). Demgemäss muss die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7 Abs. 2 ArGV 5).

Art. 23 Beherbergung und Bewirtung: Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze

1. Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr zu schliessen.
2. Auf Anfrage kann der Gemeinderat gelegentlich eine verlängerte Öffnung der Räumlichkeiten und Plätze bewilligen. Er erhebt dafür eine Gebühr, welche die effektiven Kosten für die Prüfung des Gesuches, gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, deckt.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Art. 24 Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten/der Ruhe und Ordnung

1. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann.
2. Der Inhaber der Betriebsbewilligung macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur rechtzeitigen Schliessung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.
3. Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.
4. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.
5. Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 25 Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 26 Vermummung/Wegweisung

1. Es ist verboten, sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen oder Demonstrationen unkenntlich zu machen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.

Art. 27 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Die Gemeinde gibt zuhanden der Kantonalen Baukommission eine positive oder negative Vormeinung zu den geplanten Reklameeinrichtungen ab.

Art. 28 Kontrollschilder

1. Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder (gemäss Schweiz. Strassenverkehrsgesetz).
2. Die Polizeiorgane können das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr, die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören und Fahrzeuginhaber oder Fahrer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich letztere weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 29 Missachtung von Fahrverbot

Wer ein Fahrverbot „Zubringerdienst gestattet“ missachtet, ohne von der Gemeinde eine schriftliche Fahrbewilligung erhalten zu haben, wird mit Busse bestraft.

VII. Öffentliche Hygiene und Gesundheit

Art. 30 Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Art. 31 Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbar Ort die Notdurft zu verrichten.

5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 32 Wilde Deponien

Wer Bauschutt und anderes Material (Holz, Karton, Plastik, Aushubmaterial usw.) sowie Bauabfälle (Holz, Papier, Plastik usw.) auf privatem oder öffentlichem Eigentum lagert, deponiert oder verbrennt, ohne im Besitz einer Bewilligung seitens der Gemeinde zu sein, muss nebst einer Busse allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten bezahlen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 33 Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 34 Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polzeireglements werden mit Bussen bis CHF 10'000.00 bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe, ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obengenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Bürchen verrichtet werden, wobei 7 Stunden gemeinnütziger Arbeit einer Geldbusse von CHF 100.00 oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Geldbussen unter CHF 100.00 werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Art. 35 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar. Der Strafbescheid kann mittels Einsprache innert 30 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden. Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Beschwerde innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.V. mit Art. 34iff VVRG).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 **Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben. Das vorliegende Polzeireglement tritt an die Stelle desjenigen der Gemeinde Bürchen vom 19. August 1997, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polzeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. August 2015 verabschiedet und an der Urversammlung vom 09. Dezember 2015 durchberaten und beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 20. April 2016 erfolgt

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Philipp Zenhäusern

sig. Bruno Hostettler